
Unternehmer und Vorsorge – einige Aspekte

Der Unternehmer hat hohe Gestaltungsfreiheit im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit. Den höchsten Grad an Gestaltungsmöglichkeiten im Vorsorgebereich bildet die zweite Säule. Das schweizerische Vorsorgegesetz ist ein Rahmengesetz mit dispositiven und zwingenden Normen.



Peter Aschwanden

Vorsorge ist individuell

Das persönliche Vorsorgebedürfnis des Unternehmers ist individuell und sehr persönlich. Eine objektiv richtige Vorsorge gibt es daher nicht. Vielmehr gilt es, die persönlichen Vorsorgebedürfnisse zu analysieren und im Rahmen der Vorsorgeplanung entsprechend zu gestalten und zu optimieren. Das Vorsorgebedürfnis hängt zudem stark von der aktuellen Lebensphase ab. Beim jungen Unternehmer und Familienvater dürfte das Bedürfnis der Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität in der Regel höher sein als bei einem älteren Unternehmer, welcher seit Jahren erfolgreich

tätig ist. Beim älteren Unternehmer spielt dagegen das Bedürfnis der Äufnung von Vorsorgeguthaben tendenziell eine viel grössere Rolle.



Reto Giger

Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung

Nach schweizerischem Vorsorgegesetz unterliegt der Unternehmer als Angestellter der eigenen Unternehmung (jur. Person) der Beitragspflicht. Unternehmer, welche in Form der Personengesellschaft wirtschaftlich handeln, können sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen (Art. 44 BVG). Durch diese Freiwilligkeit hat der Unternehmer die Wahl. Schliesst er sich der Vorsorgeeinrichtung seiner Unternehmung an, so gelten für ihn die zwingenden Rahmenvorschriften des Vorsorgegesetzes. Insbesondere muss er dabei die vorsorgerechtlichen Grundsätze beachten. Erfahrungsgemäss geben dabei immer wieder das Versicherungs- sowie das Kollektivitätsprinzip zu diskutieren.

Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung sind drei Phasen zu unterscheiden: a) Zeitpunkt der Einzahlung, b) Zeit der Kapitaläufnung in der Vorsorgeeinrichtung, und c) Auszahlung der Leistung.

a) Einzahlungen

Einzahlungen in die Vorsorgeeinrichtung sind steuerlich absetzbar (Art. 81 BVG). Dies gilt sowohl für ordentliche Beiträge, welche Arbeitnehmer und -geber regelmässig leisten, als auch für ausserordentliche Beiträge (Einkauf in fehlende Beitragsjahre), welche in der Regel vom Arbeitnehmer geleistet werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen, die daraus resultieren, innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden, (Art. 79 b BVG). Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Eine Ausnahme besteht nur bei Scheidungen. Ein Einkauf basierend auf dem Vorsorgesplitting infolge Scheidung unterliegt nicht der Restriktion von Art. 79b BVG. In der Vorlage Altersreform 2020 ist diesbezüglich eine Klarstellung vorgesehen.

b) Kapital im Vorsorgekreislauf

Es gilt der Grundsatz, dass im Vorsorgekreislauf verhaftetes Kapital, welches durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge sowie durch daraus fliessende Erträge gebildet worden ist, nicht dem steuerbaren Vermögen der versicherten Person zugerechnet werden. Ebenfalls werden die laufenden Erträge nicht als steuerbares Einkommen erfasst.

c) Leistung aus der Vorsorgeeinrichtung

Die Leistungen aus der Vorsorgeeinrichtung im Falle eines der drei Vorsorgeereignisse (Alter, Invalidität oder Tod) werden in Form von Rente, einer einmaligen Kapitalauszahlung oder in einer Kombination dieser beiden Formen ausgerichtet. Im Vorsorgereglement wird statuiert, welche

Ausgewählte Gestaltungsmöglichkeiten für den Unternehmer als Privatperson

	Kurzbeschreibung	Mögliche Vorteile	Mögliche Nachteile
Erhöhung der Altersgutschriften (Art. 16 BVG)	Höherer Lohnabzug Steigendes Einkaufspotential	Steuerspareffekt	Gebundenes Vermögen
Anpassung Einzahlungsverhältnis Arbeitgeber-/ Arbeitnehmeranteil (Art. 66 BVG)	Üblicher Weise 50-50, aber anpassbar	Anreiz für Mitarbeiter	Kostenfaktor für Unternehmen
Festlegung Unternehmerlohn	Höherer Lohn führt zu höherem Einkaufspotential	Steuerspareffekt	Evtl. höhere Abgaben als Dividendenbezug
Nachfolgeplanung Unternehmer	Äuffnung PK-Guthaben, Minimierung Substanz in der Unternehmung	Flexiblere Nachfolgeplanung	Evtl. Steuernachteil ggü. Unternehmensverkauf (steuerfreier privater Kapitalgewinn)
Altersgutschriften schon mit 20 Jahren	Anstelle Eintrittsalter 25 Kann auch nachträglich eingeführt werden und vergrößert Einkaufspotential bestehender Mitarbeiter!	Zusätzliches PK-Guthaben äuffnen	Gebundenes Vermögen
Risikoabdeckung via PK anstelle Selbstvorsorge	Steuerliche Abzugsfähigkeiten für die Selbstvorsorge sind beschränkt	Indirekte Erhöhung des Versicherungsabzugs	Weniger Individualität aufgrund des Grundsatzes der Kollektivität
Ausnützen höherer Rendite	Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Mindestverzinsung kann eine höhere Rendite resultieren als bei anderen Vermögensanlagen	Rendite, höheres Vorsorgeguthaben	Gebundenes Vermögen
Im Falle einer Scheidung des Unternehmers	BVG-Bezug oder BVG-Einkauf	Steuroptimierte Zuordnung von Vermögen zwischen den Ehegatten	Steuerungsumgehung zu prüfen
Verschiebung des Pensionierungszeitpunkts	Frühpensionierung Teilpensionierung Aufschub der Pensionierung	steuerlicher Progressionsbruch Zusätzliches Einkaufspotential (Plan 58)	Bei Fortführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen Alter 58 und gewähltem vollem Auskauf droht Leistungseinbusse
Verschiedene Pläne	Je nach Arbeiterkategorie individuellere Gestaltungsmöglichkeiten	Incentivierung Management Bedürfnisgerechtere Lösungen	Verwaltungskosten
Rente oder Kapital bei Pensionierung	Je nach individuellen Bedürfnissen zu planen	Steuerliche Belastungen sind sehr unterschiedlich	Anlagerisiko bei privater Vermögensverwaltung

Leistungen in welcher Form erfolgen und inwieweit die versicherte Person für die jeweilige Leistungsform optimieren kann. Die Wahl der Leistungsform ist ein äusserst anspruchsvoller Entscheid, welcher zahlreiche Faktoren und persönliche Präferenzen zu berücksichtigen hat. Steuerlich interessant ist die Ausrichtung in Kapitalform, welche mit einer separaten und tieferen Jahressteuer erhoben wird. Bei der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge wurden diesbezüglich gesetzliche Restriktionen eingeführt (Art. 79b BVG). Weiter ist bei der lang- und mittelfristigen Planung ebenfalls die laufende Altersreform 2020 zu berücksichtigen. Von Interesse ist vor allem, dass Unternehmer, welche bereits einen Kapitalbezug infolge Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bezogen haben, nicht nochmals durch Einkäufe mit den entsprechenden Steuerprivilegien eine vollständige Vorsorge aufbauen können.

Fazit

Mit einer geschickten Vorsorgeplanung kann die Steuerbelastung langfristig optimiert werden. Diese Planung ist regelmässig auf allfällige Änderungen anzupassen. Den

Steuerspareffekt vor Augen habend wird oft vergessen, dass das Kapital im Vorsorgekreislauf längerfristig gebunden ist und grundsätzlich nicht zur Verfügung steht. Es stehen nur folgende Auszahlungsgründe zur Verfügung: Wegzug ins Ausland, Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum und die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

*Peter Aschwanden, Partner bei GHM Partners AG,
lic. iur., dipl. Steuerexperte,
peter.aschwanden@ghm-partners.com*

*Reto Giger, Partner bei GHM Partners AG,
lic. iur., dipl. Steuerexperte,
reto.giger@ghm-partners.com*

**HANDELSCHULE
KV BASEL**

Schreiben Sie ein neues Karrierekapitel: Die Lehrgänge Finanz- und Rechnungswesen.

- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Rechnungswesen mit Vertiefung Rechnungswesen, Steuern oder Treuhand (Start: 18.10.16)
- Fachfrau/Fachmann Finanz- und Rechnungswesen (Start: 18.10.16)
- Expertin/Experte Rechnungslegung und Controlling (Start: 18.10.16)
- NDS HF in Finanzmanagement und Rechnungslegung (Start: 21.10.16)
- Finanzplanerin/Finanzplaner (Start: 9.12.16)
- Finanzberaterin/Finanzberater IAF (Start: 21.1.17)

Mehr von Ihrer Weiterbildung. In Basel.
www.hkvbs.ch oder 061 295 63 63



**kaufmännischer
verband**
*mehr wirtschaft. für mich.
basel*